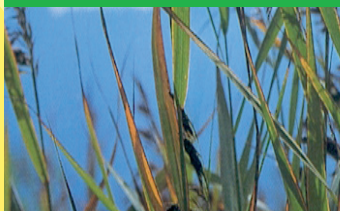




*Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.*

# Hinweise für den Betreiber einer Kleinkläranlage in Niedersachsen



Sind Sie Betreiber einer Kleinkläranlage und müssen Sie Ihre bereits bestehende Kleinkläranlage nachrüsten, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entspricht? Oder wollen Sie eine neue Anlage bauen? Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie zum einen über die aktuellen rechtlichen Grundlagen in Niedersachsen, insbesondere das „Anzeigeverfahren“ sowie das „Erlaubnisverfahren“ informieren, und zum anderen geben wir Ihnen Hinweise zum Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage.

## Rechtliche Grundlagen in Niedersachsen

Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser bedeutet eine Belastung des Gewässers und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis<sup>1</sup>. Diese Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn im Ablauf der Kleinkläranlage die im Abwasser enthaltenen Schadstoffe festgesetzte Grenzwerte nicht überschreiten. In der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) sind im Anhang 1 diese Mindestanforderungen an eine Kleinkläranlage definiert (maximale Ablaufkonzentrationen für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer:  $CSB^2 \leq 150 \text{ mg/l}$ ;  $BSB_5^3 \leq 40 \text{ mg/l}$ ).

Ob eine Kleinkläranlage diese Anforderungen

---

<sup>1</sup> Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten in ein Gewässer wird nach § 8 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt.

<sup>2</sup> Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) ist eine wichtige Kenngröße für die Verschmutzung des Abwassers. Er kennzeichnet die Menge an Sauerstoff, die erforderlich ist, um alle organischen Inhaltsstoffe des Abwassers chemisch zu oxidieren.

<sup>3</sup> Der biochemische Sauerstoffbedarf ( $BSB_5$ ) ist die Menge an Sauerstoff, die von Mikroorganismen in fünf Tagen verbraucht wird, um im Abwasser enthaltene organische Schmutzstoffe abzubauen.

erfüllt, wird in einem bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren überprüft. Besteht sie diese Prüfung, erhält die Kleinkläranlage eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)<sup>4</sup>, die u. a. Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung festlegt. Damit ist die Eignung dieser Anlage hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen nachgewiesen.

## Verfahren zur Genehmigung von Einleitungen in ein Gewässer

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen erteilt die zuständige Untere Wasserbehörde (Stadt, Landkreis). Hierzu gibt es in Niedersachsen zwei unterschiedliche Verfahren: das „Anzeigeverfahren“ und das „Erlaubnisverfahren“.

### Anzeigeverfahren

Nach § 96 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gilt die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser als erteilt, wenn die Errichtung (Neubau) oder wesentliche Änderung (Nachrüstung) einer Kleinkläranlage **vor Beginn** des Bauvorhabens der Unteren Wasserbehörde angezeigt wird. Dieses Verfahren ist jedoch nur bei **Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**<sup>5</sup> möglich.

---

<sup>4</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erfolgen nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und werden vom DIBt erteilt.

<sup>5</sup> Neben allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen können auch Pflanzenkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung errichtet werden, wenn sie dem DWA-Arbeitsblatt A 262 entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden (DWA = Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall).

Eine Sonderregel gilt nach § 96 Abs. 6 Satz 1 NWG, wenn die Gemeinde in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung bereits bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreibt. In diesem Fall besprechen sie dieses bitte mit Ihrer Gemeinde.

Das für die Anzeige nötige Formular erhalten Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde (Landkreis, Stadt). Um inhaltliche Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten Sie das Anzeigeformular nach Möglichkeit zusammen mit Ihrer Einbau-firma ausfüllen und die Anzeige über Ihre Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde<sup>6</sup> einreichen. Diese leitet die Anzeigeunterlagen dann an die zuständige Untere Wasserbehörde weiter. In der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Anzeigeunterlagen erhalten Sie ein Antwortschreiben Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Sie sollten mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung Ihrer Kleinkläranlage erst beginnen, wenn Ihnen von der Unteren Wasserbehörde schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die Erlaubnis für die Einleitung als erteilt gilt. So können die Hinweise der Unteren Wasserbehörde **vor** dem Bau der Kleinkläranlage berücksichtigt und unnötiger Ärger sowie kostenintensive Nachbesserungsarbeiten vermieden werden.

Bitte beachten Sie, dass die Untere Wasserbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine detaillierte Prüfung Ihres Bauvorhabens vornimmt. Sie prüft nicht, wie im Erlaubnisverfahren (s. u.), ob die entsprechenden Rechtsvorschriften tatsächlich eingehalten werden.

---

<sup>6</sup> Im folgenden Text wird nur noch von der Gemeinde gesprochen, auch wenn es sich um eine Stadt oder Samtgemeinde handeln kann. Ansprechpartner für den Bürger kann auch ein Verband sein, wenn die Gemeinde ihre Aufgabe auf einen Verband übertragen hat.

Somit sind Sie als Bauherr und Betreiber der Kleinkläranlage dafür verantwortlich, dass alle Anforderungen an Bau, Betrieb, Wartung und Einleitung der Kleinkläranlage eingehalten werden. Ihre Verantwortung als Kleinkläranlagenbetreiber ist demnach höher als beim Erlaubnisverfahren.

Für die Anzeige Ihrer Kleinkläranlage werden keine Gebühren erhoben. Die Unteren Wasserbehörden sind nach § 100 WHG aber verpflichtet, die Einleitung in das Gewässer regelmäßig kostenpflichtig zu überwachen. Da beim Anzeigeverfahren keine detaillierte Prüfung erfolgt, kann die erste Überwachung Ihrer Anlage aber erheblich aufwendiger und damit auch kostenintensiver werden. Gegebenenfalls fallen zusätzliche Gebühren für die Aufhebung Ihrer alten Erlaubnis an.

## Erlaubnisverfahren

Beim Erlaubnisverfahren beantragen Sie mit der Einreichung der Antragsunterlagen bei Ihrer Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten in ein Gewässer. Die Untere Wasserbehörde nimmt dabei eine Prüfung Ihrer Unterlagen vor und erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten in das Gewässer. Das Erlaubnisverfahren ist sowohl bei **Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung** als auch **ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** möglich.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die Untere Wasserbehörde die von Ihnen eingereichten Unterlagen detailliert prüft und Sie damit die Sicherheit haben, dass die von Ihnen gewählte Lösung den öffentlich-rechtlichen Anforderungen

entspricht. Für diese umfangreiche Prüfung wird Ihre Untere Wasserbehörde Gebühren erheben. Die Kosten für die Erlaubnis sind in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen festgelegt und betragen momentan in der Regel 180,- € für die Ersterrichtung der Kleinkläranlage.

## Erforderliche Unterlagen

Die für das Antrags- bzw. Erlaubnisverfahren erforderlichen Unterlagen sind in der Regel den Formularen der Unteren Wasserbehörden zu entnehmen. Auf jeden Fall sollten Sie die folgenden Unterlagen über Ihre Kleinkläranlage jederzeit - spätestens bei der ersten Überwachung - vorhalten können:

- Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000
- Lageplan mit maßstäblich eingezeichneter Kleinkläranlage und Einleitstelle im Maßstab 1 : 500
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Ihrer Kleinkläranlage; bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: klärtechnische Berechnung der Anlage
- Ausführungszeichnungen der Kleinkläranlage, bei Nachrüstungen mit Aufmaß der vorhandenen Klärgruben
- bei Einleitungen in den Untergrund: Bodenkundliches Profil mit höchstem Grundwasserstand; Angaben zur Versickerungsfähigkeit
- Übereinstimmungserklärung für die eingebaute Kleinkläranlage mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von der Einbaufirma
- Nachweis oder Bestätigung über die Einweisung in die Betriebsführung der Kleinkläranlage
- Betriebsbeschreibung bzw. Betriebshandbuch
- Betriebstagebuch
- Wartungsvertrag

## Planung und Bau / Nachrüstung einer Kleinkläranlage

### Was ist vor Baubeginn zu klären?

Vor Baubeginn sollten Sie klären, wer Eigentümer des Gewässers ist, in das Sie Ihr biologisch gereinigtes Abwasser einleiten wollen. Gegebenenfalls müssen Sie vom Gewässereigentümer eine Zustimmung für die Einleitung einholen. Mit welchen Stellen Sie sich darüber hinaus abzustimmen haben, erfahren Sie von Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Wenn Sie Ihre Kleinkläranlage in einem Wasserschutzgebiet bauen wollen, ist eine separate Antragstellung für die zu erteilende Ausnahmegenehmigung nach der geltenden örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Im Anzeigeformular sollten Sie deshalb vermerken, ob Ihre Kleinkläranlage in einem Wasserschutzgebiet liegt oder nicht. Ihre Untere Wasserbehörde wird Ihnen das entsprechende Antragsformular nach Eingang der Anzeige zuleiten.

Wenn Ihre Untere Wasserbehörde Sie aufgefordert hat, Ihre bestehende Kleinkläranlage zu sanieren, gibt es zwei Möglichkeiten dieses umzusetzen. Sofern die Bausubstanz, die Größe und der Zustand Ihrer bestehenden Grube eine Weiternutzung zulässt, können Sie in Ihre Kleinkläranlage einen Nachrüstsatz einbauen, so dass Ihre Anlage nun die geforderten Anforderungen erfüllt. Sollte sich Ihre Grube nicht mehr in einem guten Zustand befinden, muss auch diese saniert werden. Ist eine Sanierung der Mehrkammergrube nicht mehr möglich, ist der Neubau einer Kleinkläranlage erforderlich.

## Was ist bei einer Versickerung in den Untergrund zu beachten?

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, Ihr biologisch gereinigtes Abwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten, müssen Sie dieses auf Ihrem Grundstück in den Untergrund versickern lassen. In diesem Fall ist es unerlässlich, vor Baubeginn der Anlage die Versickerungsfähigkeit (bodenkundliche Begutachtung) des Bodens bestimmen zu lassen. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Anlage langfristig funktioniert. Auch ist ein ausreichender Abstand zum Grundwasser erforderlich, in der Regel mindestens 60 cm zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserstand.

## Was ist bei Pflanzenkläranlagen zu beachten?

Pflanzenkläranlagen (Fachliteratur = bepflanzte Bodenfilter) verfügen entweder über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder werden vom Planer nach technischen Vorschriften (DWA-Arbeitsblatt A 262) geplant und gebaut. Liegt keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das ausgewählte Verfahren vor, ist nur das Erlaubnisverfahren möglich.

## Hinweise zur Verfahrensauswahl

Der Schlammfall ist bei technischen Kleinkläranlagen oft höher als bei naturnahen. Da sie in der Regel außerdem ein kleineres Vorklärvolumen haben, kann folglich eine häufigere Schlammabfuhr durch die Gemeinde notwendig sein.

Bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen (z. B. in Wasserschutzgebieten) können in der wasserrechtlichen Erlaubnis besondere Anfor-

derungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage gestellt werden. Dann muss sich die Auswahl des Verfahrens an der Leistungsfähigkeit orientieren. Es gibt hierfür vom DIBt speziell geprüfte Kleinkläranlagen, die die besonderen Anforderungen einhalten.

### **Was ist beim Bau oder der Nachrüstung einer Kleinkläranlage zu beachten?**

Beim Bau einer neuen Kleinkläranlage oder Nachrüstung einer bereits bestehenden Anlage ist die Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch die einbauende Firma schriftlich durch eine Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

**Ganz wichtig:** Bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage ist **auch** der ordnungsgemäße Zustand der Mehrkammergrube durch die nachrüstende Firma zu bestätigen.

Nach dem Ein- bzw. Umbau Ihrer Anlage ist die Wasserdichtheit der Grube und der Rohrleitungen entsprechend den Vorschriften der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Fachfirma zu prüfen und zu bescheinigen. Den Nachweis sollten Sie jederzeit zur behördlichen Überwachung der Anlage bereithalten.

Sollten Sie den fachlichen Rat oder die Begutachtung Ihrer im Bau befindlichen Kleinkläranlage von der Unteren Wasserbehörde wünschen, sprechen Sie diese an. Oftmals ist es sehr hilfreich, wenn die Untere Wasserbehörde Bauteile wie z. B. Versickerungsrohre begutachten kann, die nach der Fertigstellung der Anlage nicht mehr einsehbar sind. So kann Ärger in der Zukunft vermieden werden.

Nach dem Abwasserabgabengesetz (§ 8 Abs. 2 AbwAG) ist die Einleitung von Abwasser nur abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten Sie Ihre Untere Wasserbehörde über die Fertigstellung der Anlage informieren. Denn erst wenn diese den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bestätigen kann, entfällt für Sie die Zahlung der Abwasserabgabe.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Betriebsanleitung der Herstellerfirma regeln den Betrieb Ihrer Kleinkläranlage. Lassen Sie sich als Betreiber der Anlage bei der Inbetriebnahme von Ihrer Einbaufirma einweisen. Die Einweisung sollten Sie sich von Ihrer Einbaufirma bescheinigen lassen.

## **Betrieb einer Kleinkläranlage**

Ein ordnungsgemäßer Betrieb Ihrer Kleinkläranlage ist Voraussetzung für eine optimale Reinigungsleistung sowie eine lange Lebensdauer Ihrer Anlage. Eine gut funktionierende Kleinkläranlage ist deshalb nicht nur für Sie als Betreiber wichtig, sondern auch für die Allgemeinheit. Mit einer guten Reinigungsleistung Ihrer Kleinkläranlage tragen Sie erheblich zum Umwelt- und Gewässerschutz bei.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb Ihrer Kleinkläranlage beinhaltet eine regelmäßige Eigenkontrolle durch Sie als Betreiber, eine regelmäßige Wartung und ggf. erforderliche Instandsetzungen durch geschultes Fachpersonal sowie eine rechtzeitige Fäkalschlammabfuhr durch Ihre Gemeinde.



\*Nutzungsberechtigter = Nutzungsberechtigter des Grundstücks

Im Rahmen der **Eigenkontrolle** müssen Sie als Betreiber der Kleinkläranlage regelmäßig einfache Zustands- und Funktionskontrollen (z. B. Sichtkontrollen, Kontrolle der Stromversorgung, Ablesen des Betriebsstundenzählers, Kontrolle des Abwasserabflusses) durchführen. Auskunft über die genauen Tätigkeiten der Eigenkontrolle gibt die Betriebsanleitung der Kleinkläranlage sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Für die Durchführung der Eigenkontrollen sind kein spezielles Fachwissen und keine speziellen Gerätschaften erforderlich. Auch das Führen eines Betriebstagebuchs gehört im Rahmen der Eigenkontrolle zu Ihren Aufgaben.

Darüber hinaus muss in der Regel zwei- bis dreimal jährlich eine **Wartung** Ihrer Kleinkläranlage durchgeführt werden. Pflanzenkläranlagen sind in der Regel einmal jährlich zu warten. Die für Ihre Kleinkläranlage festgelegte Wartungshäufigkeit entnehmen Sie bitte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die durchzuführende Wartung darf nur von Fachkundigen unter Beachtung der Betriebsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchgeführt werden. Der Abschluss eines

Wartungsvertrages mit einem Fachkundigen wird daher empfohlen. Fachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen. Der Fachkundige besitzt einen Nachweis über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen.



Seit 2002 gibt es für Wartungsfirmen die Möglichkeit, sich einer freiwilligen Prüfung durch die DWA zu unterziehen und sich ihre gute Wartungsqualität per Zertifikat bescheinigen zu lassen. Diese Firmen finden Sie in einer Übersicht im Internet unter [www.dwa-nord.de](http://www.dwa-nord.de).

Bei jeder Wartung muss Ihre Wartungsfirma ein Wartungsprotokoll erstellen, das Ihrer Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Es wird empfohlen, die Wartungsprotokolle digital durch Ihre Wartungsfirma an die Untere Wasserbehörde zu übersenden. Dieses Vorgehen ist für Sie kostengünstiger als eine regelmäßige kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle der Kleinkläranlage und Einsichtnahme in die Wartungsprotokolle durch die Untere Wasserbehörde. Sprechen Sie Ihre Wartungsfirma an, ob diese digitale Wartungsprotokolle erstellen kann. Nähere Informationen zur Software digitaler Wartungsprotokolle finden Sie bzw. Ihre Wartungsfirma unter [www.uan.de](http://www.uan.de) (Stichwort: DiWa).

Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße **Fäkalschlammabfuhr** ist Ihre Gemeinde verantwortlich! Sie organisiert die Abfuhr und legt die Abfuhrmodalitäten fest. Bei der Fäkal-

schlammabfuhr wird zwischen der Regelentleerung und der bedarfsorientierten Abfuhr unterschieden. Bitte fragen Sie Ihre Gemeinde, wie die Fäkalschlammabfuhr in Ihrer Gemeinde geregelt ist.

Für die *bedarfsorientierte Fäkalschlammabfuhr* muss im Rahmen der Wartung die Höhe des Schlammspiegels gemessen werden. Übersteigt der Schlamm einen bestimmten Füllungsgrad in der Vorklärung, so ist diese nicht mehr funktionsfähig - der Schlamm muss abgefahren werden. Die Gemeinde ist über das Ergebnis der Schlammspiegelmessung zu informieren. Dafür ist sie auf die Wartungsberichte Ihrer Wartungsfirma angewiesen. Vereinbaren Sie mit Ihrer Wartungsfirma, dass diese die digitalen Wartungsprotokolle - und damit verbunden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung - direkt an die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Abwasserverband übersenden soll. So kann die Gemeinde zeitnah eine bedarfsorientierte Schlammabfuhr veranlassen.

Bei der *Regelentleerung* erfolgt die Fäkalschlammabfuhr in einem zuvor festgelegten Rhythmus alle ein bis zwei Jahre.

Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Grube nach der Fäkalschlammabfuhr unbedingt wieder mit Wasser auffüllen, da die Kleinkläranlage sonst nicht funktionsfähig ist!

Alle an der Anlage durchgeführten Tätigkeiten (Arbeiten der Eigenkontrolle, Wartungsprotokolle, Nachweise der Fäkalschlammabfuhr) müssen im Betriebstagebuch von Ihnen als Betreiber der Kleinkläranlage festgehalten werden. So können Sie jederzeit den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Kleinkläranlage gegenüber Ihrer Unteren Wasserbehörde nachweisen!

## Quellenangaben/Literatur

Bundes-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64; geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258))

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I Nr. 28 vom 22.06.2004 S. 1108; ber. 2004 S. 2625; geändert: BGBl. I vom 31.07.2009, S. 2585)

DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen - Anlagen zur Abwasservorbehandlung“ vom Oktober 2010 (Beuth Verlag GmbH, Berlin)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA (2006): Arbeitsblatt DWA-A 262 „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“, Hennef

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114; geändert: BGBl. I S. 2585 vom 31.07.2009)

## Herausgeber

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.  
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover  
Tel.: (0511) 30285-60, Fax: (0511) 30285-56  
E-Mail: [info@uan.de](mailto:info@uan.de), Internet: [www.uan.de](http://www.uan.de)

## Verfasser

Dr.-Ing. Katrin Flasche  
Dipl.-Ing. (FH) Marion Keilack  
Dipl.-Ing. Kathrin Panckow

Dieses Faltblatt ist im Rahmen des Projektes „Abwasser-InfoBörse“ der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. entstanden. Nähere Informationen zum Projekt „Abwasser-InfoBörse“ finden Sie im Internet unter [www.uan.de](http://www.uan.de).

2. Auflage 2011: 20.000

**überreicht durch:**

- Ihre Untere Wasserbehörde
- Ihre Gemeinde
- Ihren Abwasserverband

Stempel